



## Alternativen zum Studium – Ausbildung, Praktikum, Berufseinstieg, etc.

### 1) Ausbildung

- Vorteile: für viele Ausbildungen reichen Deutschkenntnisse auf Niveau B2; Sie erhalten sofort ein Ausbildungsgehalt; viele Ausbildungsberufe sind angesehen/gut bezahlt und es werden aktuell viele Auszubildende gesucht
- Beginn ist in der Regel der 1. August oder 1. September jeden Jahres. Teilweise müssen Sie sich bis zu einem Jahr vor Beginn der Ausbildung bewerben.
- Beispiele: ElektronikerIn/MechanikerIn, Biologie-/Chemie-/Physik-LaborantIn, Kauffrau/-mann in verschiedenen Fachrichtungen (IT, Einzelhandel, Versicherungen, Industrie), Medizinische Fachangestellte/r, KrankenpflegerIn, Koch/Köchin, RettungsassistentIn, Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Weitere Informationen: [www.ausbildung.de](http://www.ausbildung.de)
- Wenn Sie Interesse an einer Ausbildung haben, wenden Sie sich bitte für die Planung an das für Sie zuständige Jobcenter.

### 1.1) Rechtliche Voraussetzungen

#### Übersicht: Zugang zum Ausbildungsmarkt für Geflüchtete

	Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis	Ausreisepflichtige mit Duldung
Zugang zu Ausbildung?	eingeschränkt – Wartefrist von 3 Monaten, Beschäftigungserlaubnis erforderlich	uneingeschränkt	eingeschränkt – Beschäftigungserlaubnis erforderlich
Zugang zu schulischer Ausbildung?	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Beschäftigungserlaubnis erforderlich?	ja, für betriebliche Ausbildung	nein	ja, für betriebliche Ausbildung
Planungssicherheit für die Dauer der Ausbildung?	hoch, wenn potenzielle Auszubildende eine gute Bleibeperspektive haben	vergleichsweise hoch	hoch, wenn die Duldung nach der „3 + 2-Regelung“ erteilt wurde

Quelle: nach Deutscher Industrie- und Handelskammertag: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung. Leitfaden für Unternehmen, Berlin 2016

### Wie wird eine Arbeitserlaubnis beantragt?

Geflüchtete, die für die Aufnahme ihrer Ausbildung eine Arbeitserlaubnis benötigen, beantragen diese bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde. Die Erlaubnis wird immer für eine ganz bestimmte Beschäftigung, das heißt in diesem Fall für einen konkreten Ausbildungsplatz, erteilt – sie kann also erst beantragt werden, wenn die Suche nach einem Ausbildungsplatz abgeschlossen ist und ein Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausländerbehörde entscheidet dann im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung erteilt wird.

### 1.2) Qualifikationen

Grundsätzlich gibt es **keine speziellen Zugangsvoraussetzungen**, um in Deutschland eine duale Ausbildung beginnen zu können: Weder ist dafür offiziell ein Schulabschluss nötig, noch sind andere formale Qualifikationen festgeschrieben. Die Entscheidung, an wen ein Ausbildungsplatz vergeben wird, **liegt vollständig im Ermessen des Betriebs**. In der Praxis ist aber in der Regel **mindestens ein qualifizierender Hauptschulabschluss** nötig, um eine realistische Chance auf einen Ausbildungsplatz zu haben. Die Aufnahme einer vollschulischen Ausbildung (zum Beispiel in Erzieher- oder Gesundheitsfachberufen) ist in der Regel an den Nachweis eines Mittleren Schulabschlusses geknüpft. Wenn Sie eine Ausbildung anstreben, sollten Sie sich daher den bereits im Herkunftsland erworbenen Schulabschluss anerkennen zu lassen (Informationen zur Anerkennung erhalten Sie auf einem separaten Merkblatt).



### 1.3) Sprachkenntnisse

Um eine Ausbildung zu beginnen, benötigt man meistens bereits relativ gute Deutschkenntnisse. Es gibt die Möglichkeit, an einem Kurs der **berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV)** teilzunehmen. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich individuell kombinieren lassen und Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Berufsorientierung, Praktika, Einstiegsqualifizierung) verbinden. Ziel ist es, die Chancen von Migranten und Geflüchteten auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Wenn Sie an solch einem Sprachkurs Interesse haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Arbeitsagentur oder Jobcenter. Informationen dazu finden Sie unter: [www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf.html)

### 1.4) Ausbildungsarten

#### ➤ Duale Ausbildung

Die betriebliche oder auch duale Ausbildung die bekannteste Ausbildungsart in Deutschland. Während dieser wechseln sich Theorie und Praxis ab. **Man arbeitet also in einem Ausbildungsbetrieb und besucht zusätzlich die Berufsschule.** Diese Form der Berufsausbildung ist vor allem deshalb sehr beliebt, da man von Anfang an praktische Erfahrungen sammelt. **Eine duale Ausbildung dauert in der Regel zwei bis drei Jahre und wird mit einem Gehalt zwischen 200 und 750 Euro bezahlt.** Die Bezahlung steigert sich mit jedem Ausbildungsjahr, außerdem ist sie abhängig vom Ausbildungsberuf, dem ausbildenden Unternehmen und der Branche.

#### ➤ Schulische Ausbildung

Neben der betrieblichen Ausbildung gibt es auch die Möglichkeit, sich für eine **schulische Ausbildung an einer Berufsfachschule** zu entscheiden. Sie findet dann in Form von **Vollzeitunterricht** statt. **Insbesondere Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, aber auch einige technische Ausbildungen, sind oft als solche ausgelegt.** Eine schulische Ausbildung kann man an öffentlichen oder privaten Berufsfachschulen absolvieren. Es finden **regelmäßig betriebliche Praktika** statt. **Bei einer schulischen Ausbildung bekommt man kein Gehalt, da man noch nicht arbeitet.** Es gibt allerdings trotzdem gute Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere über BAföG.

### 1.5) Suche nach einem Ausbildungsplatz

#### ➤ Beratungsstellen

Es gibt verschiedene Stellen, die bei der Suche nach einer Ausbildung helfen können. Eine Übersicht finden Sie auf einem separat erhältlichen Merkblatt.

#### ➤ Ausbildungsplatzsuche im Internet

Einen Ausbildungsplatz kann man unter anderem über Ausbildungsplatzbörsen im Internet finden, zum Beispiel: [www.ausbildung.de/suche/](http://www.ausbildung.de/suche/)

#### ➤ Weiterführende Informationen:

[www.jobstarter.de/de/voraussetzungen-fuer-den-einstieg-von-gefluechteten-in-ausbildung-2710.php](http://www.jobstarter.de/de/voraussetzungen-fuer-den-einstieg-von-gefluechteten-in-ausbildung-2710.php)  
[www.ausbildung.de](http://www.ausbildung.de)

### 1.6) Studium nach der Ausbildung

Auch nach einer Ausbildung haben Sie noch die Möglichkeit zu studieren. Wenn Sie also jetzt keinen Studienplatz bekommen können oder sich dafür entscheiden, zuerst eine Ausbildung zu machen (um Ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und Geld zu verdienen), bedeutet das nicht, dass Sie damit Ihre Chance auf ein Studium verlieren.

Personen, die noch keine Hochschulzugangsberechtigung haben, können in Hessen nach mind. 2 Jahren Berufsausbildung + 3 Jahren Berufspraxis ein Studium aufnehmen. Dann kann durch eine Hochschulzugangsprüfung (für ein fachlich affines Studienfach) der Hochschulzugang gewährt werden. Siehe auch: [www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/bildungspolitik/hochschulen/studieren/](http://www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/bildungspolitik/hochschulen/studieren/)



## 2) Praktika

Wenn Sie sich noch nicht sicher sind, in welchem Bereich Sie eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren möchten, bietet ein Praktikum eine gute Möglichkeit, um ein Berufsfeld kennenzulernen. Für manche Studienfächer ist ein Praktikum auch Voraussetzung, um einen Studienplatz zu erhalten oder muss während des Studiums gemacht werden. Für die Suche nach Praktika können Sie zum Beispiel Datenbanken wie <http://karriere.unicum.de/praktikum/> oder [www.praktikumsstellen.de/](http://www.praktikumsstellen.de/) nutzen. Sie können auch direkt auf der Website von Unternehmen nach aktuell angebotenen Plätzen suchen. Insbesondere große Unternehmen veröffentlichen ihre Praktikumsplätze meist auf der eigenen Website. Wenn aktuell keine Praktika in dem gewünschten Bereich angeboten werden, können Sie auch eine sogenannte „Initiativbewerbung“ an Unternehmen schicken. Es gibt verschiedene Arten von Praktika – abhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus gelten dafür teilweise unterschiedliche Regeln. Während des Leistungsbezugs von SGB II sind Praktika nur sehr eingeschränkt förderfähig. Weitere Informationen finden Sie unter: [http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/arbeitsrecht/beschaefigung\\_fluechtlingen/index.html](http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/arbeitsrecht/beschaefigung_fluechtlingen/index.html) oder [www.jobstarter.de/de/rechtliche-regelungen-fuer-praktika-und-hospitanzen-2700.php](http://www.jobstarter.de/de/rechtliche-regelungen-fuer-praktika-und-hospitanzen-2700.php)

### 2.1) Berufsorientierungspraktikum

Dieses Praktikum dient der Aufnahme einer Erstausbildung oder eines Studiums. Es bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die betriebliche Tätigkeit muss im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Ausbildung stehen. Personen mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete dürfen dieses nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten aufnehmen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen unmittelbar ein Praktikum ohne Zustimmung der BA aufnehmen. Als Höchstdauer sind 3 Monate vorgesehen, ein Mindestlohn ist nicht zu zahlen. Das Praktikum kann unentgeltlich erfolgen.

### 2.2) Verpflichtende Praktika im Rahmen einer Berufs- oder (Hoch-)Schulausbildung

Personen mit Aufenthaltsgestattung dürfen diese Praktika ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf der Wartefrist aufnehmen. Geduldete Personen dürfen diese Praktika bereits ab dem 1. Tag aufnehmen. Da es sich um sog. Pflichtpraktika handelt, die in Schul- oder Studienordnungen vorgesehen sind, sind sie nicht mindestlohnpflichtig.

### 2.3) Einstiegsqualifizierung (EQ)

Eine Einstiegsqualifizierung vor Beginn einer Ausbildung ist bei Bezug von Leistungen nach SGB II förderfähig und dauert zwischen 6 Monaten und 1 Jahr. Sie kann ggf. ein Ausbildungsjahr ersetzen. Während des Praktikums soll die Berufsschule besucht werden, deshalb sind bereits vorher entsprechende Deutschkenntnisse notwendig.

### 2.4) Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Mit dieser Maßnahme kann ein Arbeitgeber vor Abschluss eines Arbeitsvertrages die Eignung des Arbeitnehmers prüfen. Sie darf höchstens 6 Wochen, in speziellen Einzelfällen höchstens 12 Wochen, dauern und ist immer vorher im Jobcenter zu beantragen.

## 3) Berufseinstieg

Wenn Sie bereits ein Studium oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, können Sie auch versuchen, direkt eine Arbeitsstelle zu finden. Über die notwendigen Qualifikationen (fachliche und sprachliche Kenntnisse) entscheidet meistens das jeweilige Unternehmen selbst. Oft werden Deutschkenntnisse auf mind. Niveau B2 verlangt, in manchen Unternehmen bzw. Branchen sind Englischkenntnisse wichtiger. Daher sollten Sie sich immer direkt bei dem jeweiligen Unternehmen erkundigen. Bei sogenannten reglementierten Berufen müssen Sie Ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen anerkennen lassen, bevor Sie arbeiten können. Eine Übersicht über reglementierte Berufe und die in Hessen zuständigen Stellen für Anerkennung finden Sie auf dem Infoblatt „Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen in Hessen“.

Bei der Suche nach Arbeitsstellen können Sie verschiedene Einrichtungen unterstützen – einen Überblick über die wichtigsten Ansprechpartner in der Region finden Sie auf einem separaten Merkblatt.

Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie unter:

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?__blob=publicationFile)



Eine Übersicht über verschiedene Suchportale finden Sie unter:  
[www.career.uni-frankfurt.de/50513756/Stellen-und-Praktika-finden](http://www.career.uni-frankfurt.de/50513756/Stellen-und-Praktika-finden)

Eine gute Gelegenheit, potenzielle Arbeitgeber kennenzulernen bieten Jobmessen. Eine ständig aktualisierte Übersicht über Jobmessen in Frankfurt und an der Goethe-Universität finden Sie unter: [www.career.uni-frankfurt.de/51016032/Jobmessen](http://www.career.uni-frankfurt.de/51016032/Jobmessen)

Das *Teilprojekt Faire Integration* im IQ Landesnetzwerk Hessen berät Geflüchtete bei Fragen zu ihren Rechten auf dem Arbeitsmarkt, zum Beispiel zum Arbeitsvertrag, zur Bezahlung, bei ungerechter Behandlung durch den Arbeitgeber oder Unsicherheiten, ob die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eingehalten wurden. Die Beratung richtet sich an Personen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder ein Praktikum machen sowie an Personen, die eine Arbeit aufnehmen möchten und sich vorher über Ihre Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Deutschland informieren wollen: [www.hessen.netzwerk-iq.de/beratungsprojekt-faire-integration](http://www.hessen.netzwerk-iq.de/beratungsprojekt-faire-integration)

#### 4) Brückenmaßnahmen und weiterführende Studienmöglichkeiten

In einigen Bereichen (z.B. Wirtschaft) gibt es Brückenprogramme, die den Berufseinstieg erleichtern sollen, wenn die im Ausland erworbenen Qualifikationen nicht mit den in Deutschland erforderlichen Kenntnissen übereinstimmen. Diese Brückenmaßnahmen dauern zwischen vier bis 24 Monaten und werden oft in Kooperation mit dem IQ-Netzwerk durchgeführt. Einen Überblick finden Sie wenn Sie unter dem folgenden Link als Suchbegriff „Brückenmaßnahme“ eingeben: [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

In Frankfurt gibt es beispielsweise die Maßnahme „*Ready – Steady – Go!*“ für ausländische Wirtschaftswissenschaftler\*innen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: [www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/qualifizierung/ready-steady-go-wirtschaftswissenschaft.html](http://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/qualifizierung/ready-steady-go-wirtschaftswissenschaft.html)

An der *Universität Duisburg-Essen* wird das „*OnTOP*“-Programm für zugewanderte Akademiker\*innen mit ausländischem Hochschulabschluss angeboten. Das Programm hilft dabei, einen gleichwertigen deutschen Abschluss zu erlangen und erleichtert so den Zugang zu *nicht-reglementierten akademischen Berufen*, die Ihren persönlichen Qualifikationen entsprechen. Voraussetzung sind u.a. Deutschkenntnisse auf Niveau C1. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.uni-due.de/ontop/ontop\\_ueberdasprogramm.php](http://www.uni-due.de/ontop/ontop_ueberdasprogramm.php)

Für Personen, die im Ausland einen *Studienabschluss im Bereich Rechtswissenschaften (Jura)* erworben haben, gibt es die Möglichkeit ein Aufbaustudium mit dem Abschluss „*Legum Magister*“ (LL.M.) zu machen. Diese meist einjährigen Programme sind für ausländische Juristinnen und Juristen gedacht, die im Ausland ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium in den Anforderungen vergleichbares rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen nachgewiesen werden. Mit diesem Studienabschluss können Sie zwar keine staatlich reglementierten juristischen Berufe (Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt oder Notar) ausüben, da dies nur mit einem deutschen Staatsexamen möglich ist. Sie können aber beispielsweise als Jurist\*in in Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen, Banken, etc. tätig sein.

Die Aufbaustudiengänge werden u.a. an der Goethe-Universität Frankfurt und der Gutenberg-Universität Mainz angeboten. [www.jura.uni-frankfurt.de/39838982/LL\\_M\\_fuer-im-Ausland-graduierte-Juristinnen-und-Juristen](http://www.jura.uni-frankfurt.de/39838982/LL_M_fuer-im-Ausland-graduierte-Juristinnen-und-Juristen)  
[www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero/154.php](http://www.jura.uni-mainz.de/auslandsbuero/154.php)

Für Geflüchtete, die im Ausland einen *Studienabschluss als Lehrer\*in* erworben haben, entstehen gerade verschiedene Qualifizierungs-/Anpassungsprogramme. Die Programme sollen Lehrkräften mit Fluchthintergrund einen Einblick in das deutsche Schulsystem geben und sie für den Einsatz an Schulen vorbereiten, zum Beispiel als Vertretungslehrkräfte. Erste Angebote gibt es beispielsweise an der Universität Bielefeld mit dem Qualifizierungsprogramm "Lehrkräfte Plus" oder an der Universität Potsdam mit dem „*Refugee Teachers Program*“. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bised.uni-bielefeld.de/LKplus](http://www.bised.uni-bielefeld.de/LKplus) und [www.uni-potsdam.de/unterrichtsinterventionsforsch/refugee.html](http://www.uni-potsdam.de/unterrichtsinterventionsforsch/refugee.html)

Personen, die in Deutschland bzw. Hessen weiterhin als Lehrer\*in arbeiten möchten, können sich für eine Bewertung ihres internationalen Abschlusses an die Hessische Lehrkräfteakademie wenden:  
<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/lehrausbildung/internationale-lehrerbildungsabschluesse>

Weitere Angebote zur Qualifizierung für Personen mit ausländischem Studien- oder Berufsabschluss finden Sie unter:  
[www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/qualifizierung.html](http://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/qualifizierung.html)

Hinweis: Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.